



## Reglement der Kommission Diversity der Universität Basel

Von der Regenz der Universität genehmigt am 07.12.2023

Gestützt auf § 5 Abs. 1 des Statuts der Universität Basel vom 03. Mai 2012 sowie auf § 4 Ziff. 4 des Geschäfts- und Wahlreglements der Regenz der Universität Basel vom 29. September 2022 gibt sich die Kommission Diversity folgendes Reglement:

### § 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Kommission Diversity begleitet die Universität bei der Verankerung von Diversität, Gleichstellung und Chancengleichheit als handlungsleitende Prinzipien und integraler Bestandteil des Universitätslebens.
- <sup>2</sup> Sie ist ein strategisch beratendes Gremium für diversitäts-, gleichstellungs- und chancengleichheitsrelevante Themen und Entscheide. Sie wird in universitäre Entwicklungs- und Vernehmlassungsprozesse einbezogen und unterbreitet Vorschläge und Empfehlungen.
- <sup>3</sup> Die Kommission Diversity arbeitet dabei mit der Fachstelle Diversity & Inclusion zusammen.
- <sup>4</sup> Die Kommissionsmitglieder treten für das Ziel ein, im Rahmen ihrer Aufgaben die Weiterentwicklung der Diversity-Kultur an der Universität Basel aktiv zu unterstützen.

### § 2 Zusammensetzung und Organisation

- <sup>1</sup> Die Kommission Diversity setzt sich zusammen aus:
  - dem für Diversity zuständigen Rektoratsmitglied als Kommissionsvorsitz ex officio;
  - aus allen Fakultäten je einer beauftragten Person für Diversity, wobei diese in der Regel der Gruppierung I angehört;
  - je einer Vertretung der Gruppierungen II bis V;
  - Leitungspersonen aus den Rektoratsbereichen Human Resources, Student Services, International Office, Nachwuchsförderung und Rechtsdienst ex officio;
  - der Leitung der Fachstelle Diversity & Inclusion ex officio.
- <sup>2</sup> Die der Kommission Diversity vorsitzende Person wird in der Geschäftsführung durch die Fachstelle Diversity & Inclusion unterstützt und bestellt in Abstimmung mit der Leitung der Fachstelle Diversity & Inclusion eine geschäftsführende Person.

### § 3 Wahl

- <sup>1</sup> Die Fakultäten entscheiden über den Vorschlag zur Wahl ihrer jeweiligen mit Diversity beauftragten Person.
- <sup>2</sup> Die Gruppierungen II bis V entscheiden über den Vorschlag zur Wahl ihrer jeweiligen Vertretung.



#### § 4 *Sitzungsfrequenz und Beschlussfähigkeit*

- <sup>1</sup> Die Kommission Diversity tagt mindestens einmal im Semester.
- <sup>2</sup> Stimmrecht haben die Fakultäts- und Gruppierungsvertretungen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat die der Kommission vorsitzende Person den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Zirkularbeschlüsse sind möglich.

#### § 5 *Aufgaben und Kompetenzen<sup>1</sup>*

- <sup>1</sup> Die Kommission Diversity hat die Aufgabe, zuhanden der Regenz, des Rektorats, der Fachstelle Diversity & Inclusion sowie der fakultären Diversity Beauftragten Empfehlungen hinsichtlich strategischer Anliegen zu formulieren.
- <sup>2</sup> Die Kommission Diversity wirkt mit beim Einbringen von diversitätsrelevanten Aspekten in Prozesse und Gremien und soll zu den entsprechenden Anliegen konsultiert werden.
- <sup>3</sup> Die Kommission Diversity stellt im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen Anträge an die Fakultäten, das Rektorat und die Regenz.
- <sup>4</sup> Die Kommission Diversity definiert auf der Grundlage der universitären Position zu Diversity & Inclusion regelmässig einen strategischen Ausblick für die kommenden Jahre.
- <sup>5</sup> Die Kommission Diversity wird beim Recruitment der Leitung der Fachstelle Diversity & Inclusion konsultiert.
- <sup>6</sup> Die der Kommission vorsitzende Person
  - vertritt die Kommission Diversity nach aussen;
  - verantwortet die Umsetzung der protokollierten Beschlüsse;
  - führt Vernehmlassungen und Zirkularbeschlüsse in der Kommission durch;
  - delegiert allenfalls Aufgaben an ein anderes Kommissionsmitglied;
  - stimmt die Kommissionsgeschäfte mit der geschäftsführenden Person ab.

#### § 6 *Inkrafttreten*

- <sup>1</sup> Das Kommissionsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Regenz in Kraft.

---

<sup>1</sup> In Ergänzung zu den von der Regenz definierten Rollen und Aufgaben der Vorsitzenden, Geschäftsführenden und Mitglieder der Regenzkommissionen.